

# RS OGH 1994/10/11 1Ob567/94, 8Ob36/95, 2Ob564/95, 8Ob25/98d, 8Ob247/99b, 3Ob158/00g, 1Ob159/01s, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1994

## Norm

KO §6 Abs3

KO §7 Abs1

KO §110

## Rechtssatz

Zu den "Gemeinschuldnerprozessen" gehören nur jene Streitigkeiten, deren Gegenstand gar nicht vermögensrechtlicher Natur ist, und Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, sofern der Streitgegenstand weder einen Aktivbestandteil noch einen Passivbestandteil der (Sollmasse) Konkursmasse bildet. Letzteres ist aber nur zu bejahen, wenn dem Klagebegehren stattgebende Entscheidungen im Prozess auf den Stand der Sollmasse unmittelbar keinen Einfluss nehmen. Unmittelbar ist deren Einfluss aber auch dann, wenn der Streitgegenstand selbst zwar den Sollstand der Masse nicht berührt, mit vermögensrechtlichen, die Masse betreffenden Ansprüchen aber derart eng verknüpft ist, dass sich das klagsstattgebende Urteil auf deren Bestand oder Höhe rechtsnotwendigerweise unmittelbar auswirkt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 567/94  
Entscheidungstext OGH 11.10.1994 1 Ob 567/94  
Veröff: SZ 67/168
- 8 Ob 36/95  
Entscheidungstext OGH 14.03.1996 8 Ob 36/95  
Veröff: SZ 69/70
- 2 Ob 564/95  
Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 564/95
- 8 Ob 25/98d  
Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 Ob 25/98d  
Vgl
- 8 Ob 247/99b  
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 247/99b

Vgl; Beisatz: Der Prüfungsprozess zwischen Konkursgläubigern gemäß § 110 KO ist kein "Gemeinschuldnerprozess" gemäß § 6 Abs 3 KO. (T1)

- 3 Ob 158/00g

Entscheidungstext OGH 20.06.2001 3 Ob 158/00g

nur: Zu den "Gemeinschuldnerprozessen" gehören nur jene Streitigkeiten, deren Gegenstand gar nicht vermögensrechtlicher Natur ist, und Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, sofern der Streitgegenstand weder einen Aktivbestandteil noch einen Passivbestandteil der (Sollmasse) Konkursmasse bildet. (T2); Beisatz: Ist der Zahlungsanspruch auf Leistung bei sonstiger Exekution in das im Ausland befindliche, von einem allfälligen Konkurs mangels entsprechender internationaler Abkommen nicht betroffene Vermögen eingeschränkt, handelt es sich um einen Gemeinschuldnerprozess im Sinn des § 6 Abs 3 KO. (T3)

- 1 Ob 159/01s

Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 159/01s

Beisatz: Bloß mittelbarer Einfluss ändert daran nichts, weil sonst als Gemeinschuldnerprozesse zu wertenden Verfahren gar nicht denkbar wären. (T4); Veröff: SZ 74/134

- 1 Ob 290/02g

Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 290/02g

Vgl; Beisatz: Der Begriff "Vermögen" in § 27 Abs 1 KO entspricht dem der "Konkursmasse" nach § 1 Abs 1 KO, weil die Anfechtung Vermögensobjekte betrifft, die ohne die anfechtbare Rechtshandlung Massebestandteil geworden wären. Beim Begriff der Konkursmasse unterscheidet man zwischen der Soll- und der Istmasse, also der Masse, wie sie sein soll, und der Masse, die als solche behandelt wird. (T5); Veröff: SZ 2003/8

- 8 Ob 101/04t

Entscheidungstext OGH 11.11.2004 8 Ob 101/04t

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Betrifft ein Prozess sowohl die Konkursmasse als auch den Gemeinschuldner persönlich, liegt ein Masseprozess vor. (T6); Veröff: SZ 2004/159

- 9 ObA 118/04z

Entscheidungstext OGH 06.06.2005 9 ObA 118/04z

Beis wie T4; Beisatz: Ein Verfahren über den Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses ist ein Anspruch, der das zur Konkursmasse gehörige Vermögen nicht betrifft und daher grundsätzlich iSd § 6 Abs 3 KO auch während des Konkurses gegen den Gemeinschuldner fortgesetzt werden kann. (T7); Beisatz: Die Ausstellung eines Dienstzeugnisses für den vor Konkurseröffnung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Kläger kann ausnahmsweise dann gegen den Masseverwalter geltend gemacht werden, wenn ein enger Sachzusammenhang mit dem Hauptbegehren besteht (hier: Feststellung der beendigungsabhängigen Entgeltansprüche ist ebenso wie die Ausstellung des Dienstzeugnisses von der Vorfrage des Vorliegens eines Betriebsüberganges abhängig). (T8)

- 9 Ob 39/07m

Entscheidungstext OGH 07.02.2008 9 Ob 39/07m

nur T2

- 10 Ob 41/08i

Entscheidungstext OGH 06.05.2008 10 Ob 41/08i

Vgl; Beisatz: Eine dem Antrag des Minderjährigen auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen stattgebende Entscheidung wirkt sich nicht unmittelbar auf den Stand der Konkursmasse aus. Ein bloß mittelbarer Einfluss reicht aber nicht aus, weil auch nicht vermögensrechtliche, ja sogar personenstandsrechtliche Streitigkeiten (wie zB Ehe- und Abstammungsverfahren), deren Ausnahme von der Unterbrechungswirkung nicht in Zweifel gezogen werden kann, manchmal erhebliche Auswirkungen (Ehepakete, Unterhalt) auf die Konkursmasse haben können. (T9)

- 6 Ob 235/08i

Entscheidungstext OGH 15.01.2009 6 Ob 235/08i

Auch; Beisatz: Diese Grundsätze gelten gemäß § 8a KO sinngemäß auch in Verfahren außer Streitsachen, also auch in Verfahren nach § 40 PSG. (T10); Beisatz: Hier: Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Stiftungsvorstands über die Auflösung der Privatstiftung (§ 35 Abs 4 PSG) durch den Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen eines Stifters. (T11); Beisatz: Die Ausübung des Widerrufsrechts hat im Fall des Konkurses jedenfalls dann unmittelbare Auswirkungen auf dessen Sollmasse, wenn der Stifter in der Stiftungserklärung als

derjenige vorgesehen ist, dem im Falle der Auflösung der Privatstiftung deren verbleibendes Vermögen zufallen soll, oder wenn der Stifter Letztbegünstigter aufgrund der Stiftungserklärung bzw gemäß § 36 Abs 4 PSG ist. Jedenfalls bei einer solchen Konstellation kann der Masseverwalter des Stifters den Widerrufsvorbehalt ausüben. (T12)

- 4 Ob 11/10m  
Entscheidungstext OGH 08.06.2010 4 Ob 11/10m  
Veröff: SZ 2010/66
- 5 Ob 122/10t  
Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 122/10t
- 10 ObS 48/17g  
Entscheidungstext OGH 18.07.2017 10 ObS 48/17g  
Beis wie T6; Veröff: SZ 2017/80

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0064115

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

17.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)